



Stadt Billerbeck • Postfach 1361 • 48723 Billerbeck

Hausadresse: Markt 1 • 48727 Billerbeck

Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
40190 Düsseldorf

Fachbereich: Planen und Bauen
Sachbearbeiterin: Michaela Besecke
Gebäude I: Rathaus Zimmer 4
Durchwahl: 02543/73 - 46
Telefon: 02543/73 - 0 Telefax: 02543/7350
E-Mail: besecke@billerbeck.de
Internet: www.billerbeck.de

Datum / Zeichen Ihres Schreibens

Mein Schreiben / Zeichen
60 / bes-ka

Datum
26. Februar 2014

ab: 26.02 14 Sch

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen Stellungnahme der Stadt Billerbeck

Sehr geehrter Herr Dr. Epping, sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfs im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen. Nach Durchsicht des Entwurfes und Beratungen im Rat der Stadt Billerbeck möchte ich zu den die Planungshoheit betreffenden wesentlichen Punkten Stellung nehmen.

Im Kapitel 6 sind, bezogen auf die Entwicklung des Siedlungsraumes, Zielvorgaben formuliert, die auf eine Verringerung der Freirauminanspruchnahme ausgerichtet sind. Grundsätzlich ist ein solcher Leitsatz „Innenverdichtung vor Außenentwicklung“ zu begrüßen. Eine Vorgabe von strikt zu beachtenden Mengenzielen, die die kommunale Steuerungsmöglichkeit erheblich einschränkt, wird jedoch abgelehnt. Der zur befürwortenden Leitvorstellung der flächensparenden Siedlungsentwicklung sind zudem Vorgaben hinterlegt, welche die Planungshoheit der Kommunen erheblich einschränken werden. Gemäß dem Ziel 6.1-11 soll z. B. die Erweiterung von Siedlungsraum zulasten des Freiraums nur möglich sein, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Bedarf an zusätzlichen Bauflächen muss nachgewiesen sein.
2. Planerisch gesicherte, aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächenreserven müssen zurückgenommen werden.
3. Es dürfen keine geeigneten Flächen mehr im Siedlungsraum vorhanden sein.
4. Flächentausch darf nicht mehr möglich sein.

H:\USER\Fachbereich Planen und Bauen\09010 - Räumliche Planung\1. Allgemein\1.3
Allgemeiner Schriftverkehr -
Sonstiges\AS_Staatskanzlei_Neuaufstellung_Landesentwicklungsplan.doc

Öffnungszeiten:
Montags – freitags 8:30 – 12:00 Uhr
montags – mittwochs 14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Gläubiger-Identifikationsnummer DE57ZZZ00000023678

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) 34 000 489
IBAN DE65401545300034000489 BIC WELADE33XXX
Volksbank Baumberge eG (BLZ 400 694 08) 2 500 500
IBAN DE70400694080002500500 BIC GENODEM1BAU
Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46) 7 109-465
IBAN DE61440100460007109465 BIC PBNKDEFF

Bei diesen Zielformulierungen ist zu bedenken, dass die Auswahl einer geeigneten Fläche unter mehreren Flächen die Planungshoheit ausmacht. Ansonsten führen Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu unangemessenen Preissteigerungen oder Entwicklungsblockaden. Eine Auswahl ist aber nicht möglich, wenn neue Siedlungsflächen nur ausgewiesen werden dürfen, wenn keine anderen Freiflächen mehr vorhanden und aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden. Es ist Kommunen so nicht möglich, auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel zu reagieren.

Im Übrigen trägt das geplante Siedlungsflächenmonitoring nicht zum Bürokratieabbau bei. Hier sollen ungenutzte, planerisch gesicherte Siedlungsflächen erfasst und in die Bedarfsplanung einbezogen werden. Geplant ist eine Untergrenze von 2.000 m². Hier darf zu Recht angezweifelt werden, ob eine Zuständigkeit der Regionalplanung in dieser Kleinteiligkeit gegeben ist. Die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen ist insbesondere für kleinere Kommunen nicht ersichtlich. Allein zur Refinanzierung der Infrastruktur haben Kommunen kein Interesse an einer ungenutzten Siedlungserweiterung. Hier werden Restriktionen und Behinderungen in der Planungshoheit der Kommunen vorgenommen, die sich nicht durch tatsächliche Fehlentwicklungen begründen lassen. Auch hat der Gesetzgeber im Baugesetzbuch weitreichende Regelungen zur Schonung des Frei-raums aufgenommen (z. B. § 1a Abs. 2 BauGB).

Zusammenfassend möchte ich noch einmal deutlich machen, dass die Verringerung der Freirauminanspruchnahme auch ein Ziel der Stadt Billerbeck ist, ohne Planungsvarianten wird die Planungshoheit jedoch faktisch unterlaufen und führt zu Preissteigerungen des Baulandes. Diese Entwicklung kann auch nicht im Interesse des Landes sein.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes gibt im Ziel 10.2-2 vor, dass die Träger der Regionalplanung für den Regierungsbezirk Münster konkret 6.000 ha Flächen zeichnerisch als Vorranggebiete darstellen müssen. Die „Potentialstudie Windenergie“, 2012 vom LANUV erstellt, bildet dabei die Grundlage. Die Festlegung des Flächenumfangs als Ziel der Raumordnung wird von Seiten der Stadt Billerbeck mit aller Deutlichkeit abgelehnt. Die landesweite Untersuchung ist nicht in dem Detaillierungsgrad vorgenommen worden, der diese tiefgreifende Einschränkung der Planungshoheit rechtfertigt. Wesentliche Kriterien wurden nicht geprüft oder auch unkorrekt dargestellt. Die Belange des Denkmalschutzes, des Artenschutzes oder regionale Grünzüge sowie Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete wurden nicht berücksichtigt. Auch entgegenstehende Festsetzungen in Flächennutzungsplänen konnten in dem Maßstab keine Beachtung finden (z. B. Darstellung von Erholungsbereichen). Zudem sind bestehende große Windfelder nicht berücksichtigt worden und der Wald wurde auch in waldarmen Bereichen mit in die Potentialflächen aufgenommen. Eine abschließende Abwägung kann auf dieser Grundlage rechtlich haltbar nicht erfolgen.

Die Vorgaben des Landes sind bei der Weiterentwicklung der Windkraftnutzung im Übrigen kontraproduktiv. Bei Flächenausweisungen in den Regionalplänen wird den Kommunen die Möglichkeit genommen, unter Beteiligung der Bürger an gemeindebezogenen Lösungen zu arbeiten. Durch die gesetzliche Privilegierung und aufgrund des aktuellen Gerichtsurteils (OVG Münster) sind alle Kommunen gezwungen, tätig zu werden, so dass eine zusätzliche Zielvorgabe des Landes nicht notwendig ist, um der Windkraft ausreichenden Raum zu geben. Hilfreicher wäre eine Unterstützung der Kommunen bei kostenintensiven Untersuchungen des Artenschutzes, z. B. durch das LANUV. Durch Flächen-

ausweisungen in den Regionalplänen wird Kommunen die Möglichkeit genommen, z. B. Bürgerbeteiligungsmodelle zu entwickeln. Gerade in diesem Bereich wäre eine rechtlich fundierte Hilfestellung durch den Gesetzgeber für die Kommunen von wesentlicher Bedeutung. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit ist es hingegen bedenklich, den Planungsspielraum noch weiter einzuschränken.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Dirks
Bürgermeisterin

